

^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

**OESCHGER CENTRE
CLIMATE CHANGE RESEARCH**

Oeschger Centre, Zähringerstrasse 25, CH-3012 Bern

Richtlinien betreffend assoziierte Forschende am OCCR

Gestützt auf die ‚Richtlinien betreffend den Status von assoziierten Forschenden (adjunct researchers) an der Universität Bern‘ und den Beschluss der Universitätsleitung vom 19. August 2011 erlässt der Wissenschaftliche Ausschuss folgende Richtlinien für das Oeschger-Zentrum (OCCR):

Art. 1 Zweck und Voraussetzungen für die Erteilung des Status

- 1 Durch die Assoziierung von Forschenden sollen Forschungsgruppen und Forschungsgebiete des OCCR nachhaltig gestärkt bzw. ergänzt werden. Synergien und ein Mehrwert müssen ausgewiesen sein.
- 2 Assoziierte Forschende können Angehörige der Universität Bern oder anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen werden, die
 - a. wissenschaftlich in einem Gebiet des OCCR tätig sind,
 - b. an einer Universität promoviert haben,
 - c. mit einer oder mehrerer Forschungsgruppen (FG) des OCCR durch eine aktive Forschungszusammenarbeit verbunden sind und
 - d. international in ihrem Forschungsgebiet profiliert sind im Sinne der Kriterien für die OCCR Mitgliedschaft (Geschäftsordnung 2008)
- 3 Eine aktive Forschungszusammenarbeit besteht, wenn drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a. laufendes gemeinsames Forschungsprojekt
 - b. gemeinsame Publikationstätigkeit
 - c. gemeinsam genutzte Infrastruktur
 - d. gemeinsam betreute Master- und Doktoratsarbeiten
 - e. gemeinsame Lehrveranstaltungen in der Graduate School Climate Sciences

Art. 2 Erteilung des Status

- 1 Die Verleihung des Status erfolgt auf drei Jahre und ist verlängerbar.
- 2 Anträge sind von den FG Leiter/innen des OCCR an den Direktor des OCCR zu richten. Der Antrag enthält
 - a. einen Lebenslauf und Publikationsliste des/r Kandidaten/in,
 - b. eine Begründung betreffend der Erfüllung der Voraussetzungen, und
 - c. zu erreichende Ziele (3 Jahre) in den Bereichen der geplanten gemeinsamen Forschungszusammenarbeit (Publikationen, Projekte, Tagungen etc.).
- 3 Der Wissenschaftliche Ausschuss des OCCR entscheidet auf Grund einer Gesamtwürdigung und unter Berücksichtigung disziplinen-spezifischer Kriterien.

Art. 3 Bezeichnung, Visibilität

- 1 Die Bezeichnung erfolgt analog dem Beispiel „*Name, Funktion, Heiminstitution, adjunct Professor am Oeschger-Zentrum der Universität Bern*“
- 2 Assoziierte Forschende werden auf der OCCR Webpage in geeigneter Weise aufgeführt.
- 3 Von assoziierten Forschenden wird Reziprozität erwartet.

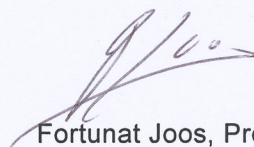
Art. 4 Rechte und Pflichten

- 1 Assoziierte Forschende können an den internen Veranstaltungen des OCCR, insbesondere an den Plenarversammlungen als Gäste (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
- 2 Sie können an den Zusatzmitteln des OCCR partizipieren.
- 3 Studierende der assoziierten Forschenden können an Veranstaltungen der Graduate School Climate Sciences teilnehmen und werden bei allfälligen Beschränkungen bevorzugt behandelt.
- 4 Sie setzen sich für die Implementierung der vereinbarten Forschungszusammenarbeit ein (Art. 2. Abs. 2c)

Art 5. Schlussbestimmungen

- 1 Im Übrigen gelten die ‚Richtlinien betreffend den Statur von assoziierten Forschenden an der Universität Bern‘ vom 21. Juni 2011.

Bern, den 1. Februar 2012



Fortunat Joos, Prof. Dr., Präsident OCCR